

Das aktuelle Gerichtsurteil

Was auch als „**Einbruch**“ gemäß den Versicherungsbedingungen zur Einbruchdiebstahl-Versicherung zu klassifizieren ist, wurde vom Obersten Gerichtshof (OGH) kürzlich festgestellt.

Grundlage für das OGH-Urteil war folgender Sachverhalt:

Um zu einer Lagerhalle zu gelangen, in der 15 Fahrzeuge abgestellt waren, war es für die Täter notwendig, einen Stacheldraht zu überwinden sowie einen steilen Berghang hinunter- und wieder hinaufzuklettern. Die Täter verursachten einen Schaden von mehr als €20.000; unter anderem wurden auch die abgestellten Fahrzeuge erheblich beschädigt.

Da die Halle jedoch nicht versperrt war, lehnte der Versicherer den Versicherungsschutz mit der Begründung ab, dass kein Einbruch gemäß den Versicherungsbedingungen vorläge. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein gewaltsames Eindringen in die versicherten Räumlichkeiten, beispielsweise durch das Aufbrechen eines Schlosses.

Der OGH stellte jedoch in seinem Urteil fest, dass es den Tätern nicht möglich war „in normaler Fortbewegung“ zu der Halle zu gelangen, demnach ein „Einstiegsdiebstahl“ vorliegt und auch in solch einem Fall der verursachte Schaden von der Versicherungsgesellschaft zu bezahlen ist.